

INFORMATIONSBLATT

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Altersteilzeit (ATZ) für schwerbehinderte Beschäftigte

Regelung für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte: TV ATZ BW

Die Tarifparteien haben erneut eine Verlängerung des TV ATZ BW vom 10. August 2012 bis 31.12.2025 vereinbart. Die Besoldung beträgt 83% des bisherigen Nettogehalts und die Arbeitsphase umfasst ebenso wie die Freistellungsphase 50% der bisherigen Arbeitszeit.

Damit gelten für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte z.T. andere Regelungen als für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte. Einzelheiten sind dem Tarifvertrag zur ATZ (s. Homepage) zu entnehmen.

Regelung für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte (§70 LBG)

Im Rahmen der Dienstrechtsreform wurde zum 01.01.2011 die Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten geändert. Weitere Änderungen traten am 01.08.2014 in Kraft: Schulleitungen können nun ebenfalls zwischen den beiden Modellen wählen.

Voraussetzungen:

- Anerkennung als schwerbehinderter Mensch
- Vollendung des 55. Lebensjahres
- In den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit muss man drei Jahre mindestens teilarbeitbeschäftigt sein (hier zählt auch eine unterhältige Teilzeit)
- Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen

Es stehen zwei Modelle zur Wahl:

1 Teilzeitmodell

Während des gesamten Bewilligungszeitraums wird Teilzeitarbeit mit 60% der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet. Beginn: Jeweils zum 1. Februar eines Jahres oder am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien. Ende: Tag vor Beginn des Ruhestandes in den Sommerferien oder 31. Januar.

2 Blockmodell

Während der ersten 60% des Bewilligungszeitraumes arbeitet die/der Beschäftigte voll, während der letzten 40% des Bewilligungszeitraumes ist sie/er dafür völlig vom Dienst freigestellt. Der Antrag muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Bei vorzeitiger Zurruesetzung auf eigenen Antrag muss der Antrag auf Zurruesetzung dem Altersteilzeitantrag beigefügt werden.

Der Beginn ist auch während des Schuljahres möglich, wenn sich das Deputat nicht um mehr als **drei** Deputatsstunden verändert.

Die Freistellungsphase muss zum 1.2., zum 1.8. oder zum 1.9. eines Jahres beginnen.

Vollzeitbeschäftigte Beamte/innen oder Beamte/innen mit einer Deputatsreduzierung von bis zu 10% (=höchstens drei Deputatsstunden) können zwischen den beiden Modellen wählen, maßgeblich ist dabei der Beschäftigungsumfang der letzten zwei Jahre. Sie müssen sich jedoch für **ein Modell** entscheiden, da die beiden Modelle nicht kombiniert werden können.

Teilzeitbeschäftigte Beamte/innen - mit mehr als drei Stunden Deputatsreduzierung - können nur das **Blockmodell** in Anspruch nehmen. Maßgeblich ist dabei der Beschäftigungsumfang der letzten zwei Jahre.

Die Besoldung beträgt bei beiden Modellen rund 80% der Nettodienstbezüge. Für die Versorgung werden 60% der durchschnittlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit der letzten 24 Monate vor Antragsstellung angerechnet (**vorher genau ausrechnen lassen!**).

Weitere Informationen und Beratungen, z.B. über die zu erwartende Pension erhalten Sie beim Landesamt für Besoldung und Versorgung bzw. bei Ihrer Gewerkschaft oder Ihrem Berufsverband.

Die Bezirksschwerbehindertenvertretung hat bei der Bewilligung ein Recht auf Mitwirkung. Der Bezirkspersonalrat wird bei einer beabsichtigten Ablehnung beteiligt. Senden Sie deshalb je eine Kopie Ihres Antrags an die **Bezirksvertrauensperson** und den **Bezirkspersonalrat beim Regierungspräsidium, Abteilung 7 Schule und Bildung**, damit diese Sie unterstützen können.

Wichtig! Vor einer Antragstellung unbedingt beraten lassen!